- 71. Ift das gemäß § 57 des Gesetes vom 1. April 1879 durch ben zustäudigen Minister genehmigte Statut einer öffentlichen Wassergenoffenschaft einem Gesete gleichzustellen?
- V. Civilsenat. Urt, v. 9. November 1898 i. S. Wassergenossenschaft L.-J. (Bekl.) w. L. (Kl.). Rep. V. 259/98.

- I. Landgericht Liffa.
- II. Oberlandesgericht Bofen.

Der Kläger war als Eigentümer bes Vorwerts B. und einer dazu gehörigen Wiese von 18 Morgen Mitglied der verklagten öffentlichen Wassergenossenschaft. Er behauptete, seine Wiese sei bis zum Jahre 1879 infolge ihrer Bemäfferung burch den fie burchschneibenben 2.=I.'er Graben so ertragreich gewelen, daß ihr jährlicher Ertrag sich auf 600 M belaufen habe. Seitbem die Betlagte jum Zwecke ber Regulierung diesen Graben verbreitert, vertieft und an beiden Ufern mit Erdwällen verfehen habe, sei die Bemafferung ber Biefe unmog= lich, und infolgebeffen ihr jährlicher Ertrag auf 18 M gefunten. Rläger beanspruchte Schabenserfat, berechnete feinen Anspruch auf 14550 M und forberte davon einen Teilbetrag von 600 M. Die Beklagte beschränkte fich zunächst auf die Ginrede ber Unzulässigfeit bes Rechtsweges. Sie stütte diese auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bilbung von Wassergenossenichaften, und ihr ministeriell genehmigtes Statut vom 29. März 1880. Der erste Richter erklärte ben Rechtsmeg für unzulässig; auf die Berufung bes Klägers wurde aber ber Rechtsweg für julaffig erklärt. Die Revision ber Beklagten ist zurudgewiesen worben aus folgenden

Grunben:

..."Das Gesetz vom 1. April 1879 unterscheidet zwei Arten von öffentlichen Genossenschaften: 1. die Genossenschaften, benen als Mitglied beizutreten niemand gezwungen werden kann; 2. Genossenschaften, bei denen der Sintritt gegen widersprechende Sigentümer der bei dem Unternehmen beteiligten Grundstücke erzwungen werden kann (§§ 46. 65). Zur Begründung der ersteren wird die thatsächlich ersfolgte oder fingierte Zustimmung aller Beteiligten zu dem vom Kommissarius entworfenen Statut (§§ 78. 80. 82) und die Genehmigung des Statutes durch den Minister für Landwirtschaft et (§ 57), zur Begründung der anderen die Zustimmung der Mehrheit der Beteiligten zu dem Statut, die Verpslichtung der Beteiligten zu gemeinsamer Anslegung und Unterhaltung der erforderlichen Wasserwerke und deren Vereinigung zu einer Genossenschaft durch landesherrliche Verordnung gemäß § 56 des Gesetzs vom 28. Februar 1843 und die Verkündung des Statutes durch die Antsblätter unter Anzeige in der Gesetzsammbes

lung geforbert (§ 65 Biff. 3. §§ 79—82. §§ 57. 58). Nach dem Urteile des Reichsgerichtes vom 4. Mai 1893,

Entsch. des R.G.'s in Civiss. Bb. 31 S. 235, sind die Statuten der durch landesherrliche Verordnung errichteten Zwangsgenossenschaften Gesehe im Sinne des § 12 Einf. Ges. zur C.P.D., und ist demgemäß die Einrede, daß ein Anspruch nach dem Statut vor ein Schiedsgericht gehöre, nicht als Einrede des Schiedssvertrages, sondern als Einrede der Unzulässigteit des Rechtsweges anzusehen. Des Eingehens hierauf bedarf es nicht, da die verklagte Genossenschaft nicht durch landesherrliche Verordnung errichtet, sondern durch das unter Zustimmung der Beteiligten beschlossene und durch den zuständigen Minister genehmigte Statut begründet ist. Da aus dem Gesehe vom 1. April 1879 anderes nicht herzuleiten ist, haben daher die Bestimmungen des Statutes der Beklagten nicht Nechtsnormscharakter, sondern die Natur vertraglicher, durch höhere Genehmigung bestätigter Festsetungen.

Das Reichsgericht hat stets ausgesprochen, das Wesen der im § 247 Ziff. 2 C.P.O. bezeichneten prozesthindernden Einrede der Unzulässigseit des Rechtsweges bestehe darin, daß nach Vorschrift des Gesets der Rechtsweg ausgeschlossen sei, daß diese Einrede öffentslichrechtlicher Natur nicht die exceptio pacti, nicht den Fall vertragsmäßiger Ausschließung gerichtlicher Entscheidung durch Unterwerfung unter ein Schiedsgericht umfasse.

Bgl. Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 8 S. 347. 397, Bb. 10 S. 367, Bb. 16 S. 335. 370; Raffow u. Küngel, Beiträge Bb. 30 S. 734; Jurift. Wochenschrift von 1896 S. 147.

Die Beklagte greift die Rechtsprechung des Reichsgerichtes nicht an, meint aber, die durch das ministeriell genehmigte Statut der Beklagten ersolgte Festsehung eines Schiedsgerichtes unter Bezeichnung der demsselben unterliegenden Streitigkeiten stehe der Ausschließung des Rechtsweges durch Gesetz gleich, weil nach §§ 8 und 56 Biff. 11 des Gesetzes vom 1. April 1879 die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft durch ein Statut geregelt werden müssen, und weil das Genossenschaftstatut Vorschriften über die Bildung eines Schiedsgerichtes und die Bezeichnung der Streitigkeiten, welche der Entscheidung desselben unterliegen, enthalten müsse. Dieser Grund kann nicht für zutressend erachtet werden. Dadurch, daß nach gesetzlicher Bestimmung zur Besetzlicher werden.

grundung und jum Beftanbe einer öffentlichen Baffergenoffenschaft ein von den Beteiligten und vom zuftandigen Minifter genehmigtes Statut erforberlich (Gefet vom 1. April 1879 & 78 fig.), und bag burch Gefet der notwendige Inhalt des Statutes im allgemeinen beftimmt ift (§ 56 bas.), verliert bas Statut nicht feinen vertragsmäßigen Cha-Wird boch bei keiner der 13 Kategorien, welche burch bas Statut ausgefüllt werden follen, vorgeschrieben, in welcher Weise bie Musfüllung erfolgen foll; bas Befet läßt vielmehr überall der Bertragsfreiheit ber Beteiligten vollen Spielraum. Insbesondere wird. im § 56 gu Riff. 11 nicht festgesett, aus welchen Bersonen bas Schiedsgericht zusammenzuseten ift, und welche Streitigkeiten beffen Enticheibung unterliegen follen. Nur insoweit ift bierbei bie Freiheit ber Beteiligten durch bas Befet beschränkt, als Streitigkeiten, für beren Entscheidung burch § 70 bes Gefetes ber orbentliche Rechtsmeg ausgeschloffen ift. durch Statut nicht der Entscheidung ber orbentlichen Berichte unterworfen, und als Entscheidungen, die durch bas Geset einer beftimmten staatlichen Beborbe zugewiesen find, nicht burch bas Statut einer anberen Behörbe ober einem Schiedsgericht unterbreitet merben burfen. Im übrigen konnen die Beteiligten unter Genehmigung bes Ministers burch das Statut bestimmen, über welche Streitigkeiten bas Schiedsgericht entscheiben foll. Diese Bestimmung ift auch nicht unabanderlich, tann vielmehr durch die Beteiligten unter Genehmigung bes Ministers jederzeit abgeandert werben (§\$ 57. 58 a. a. D.). Durch das Erfordernis ber minifteriellen Genehmigung wird bas Statut einer öffentlichen Wassergenoffenschaft seiner Bertragenatur nicht entkleidet, ba biefe Genehmigung nur zu einem unter Austimmung ber Beteiligten festgestellten Statute erteilt werden tann (§§ 78-82 a. a. D.).

Auch darin kann der Beklagten nicht beigetreten werden, daß der Rechtsweg für den vom Kläger anhängig gemachten Streit durch § 70 in Verbindung mit § 66 Abs. 3 des Gesets vom 1. April 1879 außzgeschlossen sei. Die Zulässigseit des ordentlichen Rechtsweges bildet die Regel, dessen Ausschließung die Ausnahme. Die Vorschrift, durch welche für einen bestimmten Fall der Rechtsweg ausgeschlossen ist, darf daher nicht auf einen anderen Fall ausgedehnt werden. Durch die bezeichneten Bestimmungen ist die Entscheidung darüber, oh der Wessisser eines durch das Unternehmen dauernd benachteiligten Grundstückes dessen Aussichten aus der Genossenschaft verlangen, und oh die Gesetschaft verlangen, und oh die Gesetschaft

nossenschaft ein solches Grundstück im Enteignungsversahren erwerben kann, mit Ausschluß bes ordentlichen Rechtsweges dem Bezirksverswaltungsgerichte, an bessen Stelle nach § 153 des Gesehes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 der Bezirksausschuß getreten ist, zugewiesen. Keine dieser beiden Entscheidungen wird vom Kläger verlangt, sondern es wird Schadensersat wegen Benachteiligung des Grundstückes durch das Unternehmen beausprucht. Die Entscheidung hierüber ist den ordentlichen Gerichten nicht entzogen. Darüber kann nach Wortlaut und Stellung der Bestimmung kein Zweisel obwalten, daß unter der im Abs. 4 des § 66 des Gesehes erwähnten Entschädigung nur diesenige zu verstehen ist, welche von der Genossenschaft im Falle des Erwerbes des ausscheidenden Grundstückes im Entseignungsversahren (§ 66 Abs. 3) zu gewähren ist."...